

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 143/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Ferdinand H. [REDACTED],
[REDACTED] Street [REDACTED], [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Das Berufungsurteil weicht insbesondere nicht von den Entscheidungen des Senats RsW 1967, 173 und 1968, 122 ab. Das Oberlandesgericht würdigt den Bericht des Prof. Dr. P. von 6. Juni 1968, der Kläger sei im Jahre 1942 nach der Haftentlassung depressiv und introvertiert gewesen, dahingehend, daß es sich nur um einen vorübergehenden Zustand seelischer Bedrückung ohne Krankheitswert gehandelt habe.

- 3 -

Ein im Zeitpunkt der Befreiung bereits bestehendes psychisches Leiden, das dem jetzigen Erscheinungsbild der Involutionsdepression im Kern entsprechen könnte, hat das Berufungsgericht somit nicht festgestellt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)